

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)811

Vol. 1967/0147

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 811 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1967

Geänderter Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATS

über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien
oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern

(Anpassung an die Bestimmungen des im Verlauf der Handels-
verhandlungen der Kennedy-Runde erstellten Abkommens über
die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens)

(Von der Kommission dem Rat in Anwendung von Artikel 149,
Absatz 2 EWG vorgelegt)

(Vgl. Dok. KOM(65) 142 endg. vom 5. Mai 1965

KOM(66) 56 endg. vom 16. Febr. 1966)

KOM(67) 811 endg.

E I N L E I T U N G

Am 5. Mai 1965 befasste die Kommission den Rat erstmals mit einem Verordnungsvorschlag über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾. Mehr als zweieinhalb Jahre sind seit diesem Datum verstrichen.

Selbst wenn dieser Zeitraum noch nicht das Inkrafttreten einer gemeinschaftlichen Regelung ermöglicht hat, so war er doch von einer Reihe wichtiger Ereignisse gekennzeichnet:

Während ihrer Sitzungen vom 29. und 30. September und vom 18. bis 22. Oktober 1965 haben der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie die Versammlung auf Ersuchen des Rats zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen. Diese Stellungnahmen, die insgesamt gesehen positiv waren, legten der Kommission eine gewisse Anzahl von Änderungen nahe. Ein großer Teil von ihnen wurde von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag vom 16. Februar 1966 übernommen ⁽²⁾.

Der Rat - auf Ebene der Gruppe Handelsfragen ⁽³⁾ und sodann des Ausschusses der Ständigen Vertreter ⁽⁴⁾ - hat der Erörterung dieses geänderten Vorschlages eine lange Reihe von Sitzungen gewidmet. Wenn diese Beratungen auch gewisse bedeutsame Fragen offen ließen, so haben sie doch zu einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen den Delegationen über zahlreiche Bestimmungen und zu Präzisierungen oder Änderungen hinsichtlich anderer geführt.

Gleichzeitig mit diesen Beratungen des Rats fanden in Genf die Verhandlungen der Kennedy-Runde über die Antidumping-Politiken statt. Sie führten zur Ausarbeitung eines Abkommens unter den wichtigsten Vertragsparteien des GATT, dessen wichtigstes Element aus einem Antidumping-Kodex besteht ⁽⁵⁾.

.../...

(1) siehe Dok. KOM (65) 142 endg.

(2) siehe Dok. KOM (66) 56 endg.

(3) siehe Dok. R/931/66 (Comer 121)

(4) siehe Dok. R/695/67 (Comer 81)

(5) siehe Dok. des GATT Nr. L/2812 vom 12. Juli 1967.

Ebenso wie die Regeln des gemeinschaftlichen Verordnungsvorschlages, bauen diejenigen des Kodex auf Artikel VI des Allgemeinen Abkommens auf. Ihr Inhalt entspricht deshalb in seinen großen Linien demjenigen des Vorschlages der Kommission. Darüber hinausgehend beinhaltet der Kodex jedoch eine große Anzahl von Bestimmungen über die Auslegung und den Ausbau der traditionellen Grundsätze des GATT, die sich natürlich noch nicht oder wenigstens nicht in dieser Ausführlichkeit in dem Dokument der Kommission finden.

Beispielsweise können in diesem Zusammenhang die Definitionen des indirekten oder okkulten Dumping und der Begriffe "Wirtschaftszweig" und "gleichartiges Erzeugnis" sowie die Regeln über die Feststellung der Schädigung genannt werden. Weitere Neuerungen beziehen sich auf das Verfahren, hinsichtlich dessen der Kodex eine Unzahl von Details festlegt, die sich sowohl auf das Einbringen des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens oder auf die Sachaufklärung als auch schließlich auf die Anwendung von vorläufigen oder endgültigen Schutzmaßnahmen beziehen.

Da die endgültige Unterzeichnung des Antidumping-Abkommens durch die Gemeinschaft in naher Zukunft vorgesehen ist, ist sein Inkrafttreten für den 1. Juli 1968 zu erwarten (Artikel 13 des Abkommens). Angesichts der strengen Verpflichtung, die Artikel 14 jedem Unterzeichner auferlegt, seine Gesetzgebung den Regeln des Kodex anzupassen, bevor dieser für ihn in Kraft tritt, folgt daraus für die Gemeinschaft die Notwendigkeit, den Inhalt des Kodex vor dem 1. Juli 1968 in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

x

x

x

.../...

Aus diesen Gründen hat die Kommission ihren Vorschlag einer Antidumping-Verordnung erneut nach Maßgabe von Artikel 149 Absatz 2 EWG geändert.

Dabei hat sie sich vor allem von dem Wunsche leiten lassen, einerseits den Verpflichtungen des Genfer Kodex zu genügen und sich andererseits an die im Rahmen des Rats ausgehandelten Kompromißformeln zu halten. Trotz seines auf den ersten Blick weitgehend veränderten Aussehens enthält das vorliegende Dokument deshalb nur wenige neue Elemente, die noch nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten erhalten haben.

Zu Beginn des ersten Titels der neuen Fassung finden sich deshalb die ursprünglichen Artikel 1 bis 5 wieder, die weitgehend durch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Kodex ergänzt wurden. Die ursprüngliche Fassung wurde jedoch im Sinne einer Trennung der Vorschriften über die Prämien oder Subventionen von denjenigen über das Dumping geändert. Da die Vorschriften des Kodex über die Schädigung, den Begriff des Wirtschaftszweiges usw. einzig und allein für Dumping-Fälle verbindlich sind, zog es die Kommission vor, sie nicht auch für Prämien und Subventionen für anwendbar zu erklären. Der Gemeinschaft wird auf diese Weise ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit bewahrt, was insbesondere im Hinblick auf eventuelle Verhandlungen in diesem Bereich von Nutzen sein kann.

Titel II über Prämien und Subventionen läßt deshalb den größten Teil der materiell-rechtlichen Fragen offen und verweist ausschließlich hinsichtlich des Verfahrens auf die für das Dumping geltenden Vorschriften.

Was diesen letzten Aspekt des Verfahrens anbetrifft, hat sich die Kommission weitgehend auf die in der Gruppe des Rates für Handelsfragen ausgearbeiteten Kompromißformeln gestützt. Eine gewisse Anpassung an die Regeln des Kodex stellte sich jedoch als unerläßlich heraus.

Die Regeln über die Übergangsperiode mußten weitgehend geändert werden, weil nunmehr einerseits das Inkrafttreten der Verordnung mit der Verwirklichung der Zollunion und für zahlreiche Landwirtschaftsprodukte sogar des einheitlichen Marktes zusammenfällt und weil andererseits die bis zum 31.12.1969 durch die Mitgliedstaaten anzuwendenden Bestimmungen ebenfalls den Vorschriften des Genfer Kodex entsprechen müssen.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE FRAGEN

1. Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrages wird nach Ablauf der Übergangszeit die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Dies gilt insbesondere für den handelspolitischen Schutz, z.B. in Fällen von Dumping und Subventionen.

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf diesem Gebiet sind während der Übergangszeit zu schaffen. Die Kommission hat dem Rat die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten (Art. 111 EWG).

2. Diesem Mandat entsprechend hat die Kommission dem Rat ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik vorgelegt, das unter anderem die Vereinheitlichung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen, insbesondere in Fällen von Dumping, Prämien oder Subventionen, vorsieht. Der Rat genehmigte dieses Arbeitsprogramm am 25. September 1962 und beauftragte damit die Kommission, geeignete Vorschläge auszuarbeiten⁽¹⁾.

3. Die Kommission hat deshalb dem Rat im November 1963 den Vorschlag allgemeiner Tragweite für eine Verordnung des Rats zur Festlegung gemeinsamer Grundsätze und eines gemeinschaftlichen Verfahrens für den handelspolitischen Schutz der EWG gegenüber anormalen Praktiken von dritten Ländern unterbreitet⁽²⁾.

.../...

(1) Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962

(2) Siehe Dokument Nr. I/KOM(63)321 endgültig

Als der Rat zu erkennen gab, daß er eine Lösung mit beschränkterem Anwendungsbereich vorzog, unterbreitete ihm die Kommission eine erste⁽¹⁾ und nach den Stellungen der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine zweite Fassung⁽²⁾ des gegenwärtigen Verordnungsvorschlages über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen.

Bis zum heutigen Tage hat diese Initiative noch nicht zum Inkrafttreten einer gemeinschaftlichen Regelung geführt.

*

*

*

4. Die Kommission ist jedoch, heute mehr denn je, von der Notwendigkeit überzeugt, binnen kurzem auf Gemeinschaftsebene wirksame Schutzinstrumente gegen die Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen zu schaffen, welche zu den häufigsten aller anormalen Handelspraktiken zählen.

a) Die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten weisen auf diesem Gebiete erhebliche Unterschiede auf. In drei Mitgliedstaaten bestehen nicht einmal Antidumping-Vorschriften im eigentlichen Sinne, sondern bloße Schutzklauseln allgemeiner Bedeutung.

b) Der Gemeinschaft als solcher fehlt jede gesetzliche Grundlage für eine unverzügliche Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen. Mit Verwirklichung der Zollunion am 1. Juli 1968 und des freien Warenverkehrs innerhalb

.../...

(1) Siehe Dok. KOM (65) 142 endg. vom 5. Mai 1965

(2) Siehe Dok. KOM (66) 56 endg. vom 16. Februar 1966.

der Gemeinschaft, der für diesen Zeitpunkt vorgesehen ist, muß sich dieser Zustand verhängnisvoll auswirken, wenn die Gemeinschaft jemals ernsthaft durch Importe bedroht werden sollte, die Gegenstand eines Dumping oder der Gewährung von Prämien oder Subventionen sind. Einzelstaatliche Schutzmaßnahmen eines Mitgliedstaates könnten in diesem Falle durch den Import der fraglichen Ware über einen anderen Mitgliedstaat umgangen werden. In gewissem Maße könnte dem zwar mittels des Verfahrens nach Artikel 115 des Vertrages begegnet werden. Jede Anwendung dieser Bestimmung setzt jedoch die Einhaltung eines komplizierten Verfahrens voraus und bedeutet zudem einen unverleugbaren Rückschritt auf dem Wege zur harmonischen und schrittweisen Verwirklichung des gemeinsamen Marktes. Statt ihre Umwelt von der Ernsthaftigkeit ihrer Außenhandelspolitik zu überzeugen, setzte sich die Gemeinschaft somit der Gefahr eines Prestige-Verlustes aus.

- c) Besondere Bedeutung erhält dieses Erfordernis gemeinschaftlicher Bestimmungen durch die Ergebnisse der multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde.

Das unter den wichtigsten Vertragsparteien des GATT ausgehandelte Antidumping-Abkommen sieht nämlich vor, daß jede unterzeichnende Partei alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß spätestens an dem Tage, an dem dieses Abkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen des Antidumping-Kodex übereinstimmen. (Art. 14). Da das Inkrafttreten dieses Kodex für die Gemeinschaft am 1. Juli 1968 zu erwarten ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die EWG vor Verstreichen dieses Zeitpunktes mit einer gemeinschaftlichen, den Regeln des Kodex entsprechenden, Antidumping-Gesetzgebung auszustatten.

.../...

Zudem können die weltweiten beträchtlichen Zollsenkungen der EWG deren Empfindlichkeit gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen erhöhen. Sie bedingen deshalb mit Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft auf diesem Gebiete mit den erforderlichen Waffen für eine einheitliche und unverzügliche Abwehr ausgestattet wird, sei es auch nur wegen deren abschreckender Wirkung, die allein bereits einen wirksamen Schutz für die europäischen Erzeuger darstellen würde. Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß allein die Einführung einer gemeinschaftlichen Antidumping-Regelung bereits einen mäßigenden Einfluss auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den Drittländern ausüben würde.

- d) Schließlich ist es möglich, daß die Gesetzgebungen über die Ausgleichszölle, deren Erörterung im Rahmen der Kennedy-Runde auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wurde, demnächst Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des GATT werden. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß die Gemeinschaft bereits heute eine Stellung zu diesen Fragen bezieht, die einerseits hinreichend geschmeidig ist, um den Gegenstand einer Verhandlung bilden zu können und doch andererseits die Übereinstimmung der Interessen der Sechs auf diesem Gebiete herausstellt.

5. Diese Überzeugung der Kommission von der Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Antidumping-Regelung hat bereits häufig von verschiedenster Seite Unterstützung gefunden.

.../...

So haben die Erzeuger der Gemeinschaft den Wunsch geäußert, daß die EWG mit denselben Schutzinstrumenten ausgestattet werde, wie sie ihren Handelspartnern zugutekommen. Der Verband der Industrien der Europäischen Gemeinschaft hat vor kurzer Zeit erneut zum Ausdruck gebracht⁽¹⁾, wie sehr er darauf besteht, daß die Gemeinschaft sobald wie möglich über gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren zum Schutz ihrer Interessen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen verfügt.

Dieselbe Haltung wurde durch den Wirtschafts- und Sozialausschuss und die Versammlung angenommen, als diese während ihrer Sitzungen vom 29. bis 30. September und 18. bis 22. Oktober 1965 die grundsätzlichen Ideen der Kommission auf diesem Gebiete billigten. Sie wurde im übrigen bestätigt, als die Versammlung in ihrer EntschlieÙung vom 10. Mai 1967 mit Nachdruck auf einer Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik vor dem Ablauf der Übergangszeit bestand.

Was die Haltung der Mitgliedstaaten anbetrifft, so wurde bereits das Arbeitsprogramm erwähnt, welches die Sechs durch ihren einstimmigen Beschluss vom 25. September 1962 aufstellten. Im Jahre 1963 sprach sich der besondere Ausschuss Artikel 111 dafür aus, daß auf Gemeinschaftsebene wirksame Mittel geschaffen würden, die bei willkürlichem Verhalten eines Drittlandes die unverzügliche Anwendung von Gegenmaßnahmen ermöglichten. Ein Jahr später, am 23. Juli 1964, äußerte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Wunsch, die Kommission solle unverzüglich Vorschläge für eine beschleunigte Harmonisierung der einzelstaatlichen Antidumping-Gesetzgebungen, für die Schaffung eines verstärkten Konsultationsverfahrens sowie für die unverzügliche Anwendbarkeit gemeinschaftlicher Entscheidungen durch die einzelstaatlichen Behörden ausarbeiten. Schließlich stellte der Rat selbst in seiner EntschlieÙung über die

.../...

(1) Siehe Schreiben der UNICE an den Rat vom 6. November 1967 über die Verwirklichung der Zollunion, Dok. Nr. R/1575/67 (ECO 171)

gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinschaft vom 11. Mai 1966 eine schnelle Entscheidung über die Vorschläge der Kommission auf diesem Gebiete in Aussicht.

6. Aus diesen Gründen unterbreitet die Kommission dem Rat die vorliegende Fassung der Antidumping-Verordnung, die sowohl den Prinzipien, die sie stets auf diesem Gebiete vertreten hat, als auch den neuen Vorschriften des in Genf ausgehandelten Antidumping-Kodex entspricht und schließlich den Ergebnissen der Beratungen des Rates über ihre vorherigen Vorschläge Rechnung trägt.

Anwendungsbereich

7. Der Anwendungsbereich des Vorschlages der Kommission erstreckt sich allein auf die Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen und auch dies nur, wenn sie aus nicht zur EWG gehörenden Ländern stammen (Art. 1 Absatz 1). Es ist also eine klare Unterscheidung zwischen dem Anwendungsbereich dieser Verordnung und dem von Artikel 91 EWG betreffend die Praktiken von Dumping innerhalb der Gemeinschaft geschaffen.

Außerdem legte die Kommission Wert darauf, die besonderen Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich in diesem Bereich aus Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere aus Assoziierungsabkommen, ergeben können. Sie hat aus diesem Grunde hervorgehoben, daß die Verordnung nicht der Anwendung von Sondervorschriften entgegensteht, die in zwischen der Gemeinschaft und nicht zu ihr gehörenden Ländern geschlossenen Abkommen enthalten sind.

.../...

8. In geographischer Sicht findet die Verordnung, unbeschadet der Vorschriften von Artikel 1 Absatz 1, normalerweise erga omnes Anwendung. Obwohl rechtlich möglich, ist also keinerlei grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens und den Ländern getroffen, die diesem nicht beigetreten sind und denen gegenüber im allgemeinen weder die Gemeinschaft noch deren Mitgliedstaaten zur Beachtung von Artikel VI des GATT und des Genfer Kodex verpflichtet sind, deren Bestimmungen jedoch einen großen Teil dieser Verordnung zugrundeliegen. Um die Sechs nicht ausschließlich auf die durch das GATT zugelassenen Schutzmittel gegenüber solchen Ländern zu beschränken, die dessen Leitlinien nicht anerkennen, hat die Kommission deshalb vorgesehen, daß, wenn die fraglichen Praktiken aus derartigen Ländern stammen, erforderlichenfalls andere Maßnahmen als Antidumping oder Ausgleichszölle ergriffen werden können (Art. 1 Absatz 2). Die Festsetzung dieser besonderen Maßnahmen ist jedoch dem Rate vorbehalten. Die Befugnisse der Kommission sind also auf ein Vorschlagsrecht beschränkt. Die Gemeinschaft und, nach Maßgabe von Artikel 27, ihre Mitgliedstaaten behalten also wenigstens teilweise ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit. Sie können unter den oben erwähnten Voraussetzungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen die Artikel 2 (Antidumping-Zölle) und 22 (Ausgleichszölle) nicht anwenden, aber sie können sich ebenfalls an die von ihnen aufgestellten strengen Regeln halten. Diese Handlungsfreiheit findet selbstverständlich ihre Grenzen in eventuellen Übereinkünften mit dritten, dem Gatt nicht angehörenden Ländern, aus denen die Verpflichtung erwächst, die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens anzuwenden. Solche Übereinkünfte könnten nach Auffassung der Kommission eine harmonische Entwicklung des Warenaustausches zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern fördern. Sie hält sie deshalb für grundsätzlich wünschenswert.

.../...

9. Hinsichtlich der betroffenen Waren folgt der Anwendungsbereich der Verordnung dem Beispiel der Antidumping-Gesetzgebungen anderer Länder und des Genfer Kodex. Seine Gültigkeit erstreckt sich deshalb auf alle Arten von Erzeugnissen, einerlei ob sie dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebiete angehören. Dabei hat die Kommission jedoch keinesfalls die normale Durchführung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik beeinträchtigen wollen. Artikel 1 Absatz 3 ihres Vorschlages hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß die Antidumping-Verordnung der Durchführung der landwirtschaftlichen Verordnungen nicht entgegensteht, daß aber, in Abweichung von der allgemeinen Abschaffung aller Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung durch diese Verordnungen, seine Vorschriften in einer jene ergänzenden Weise angewandt werden können.

.../...

T I T E L I

Das Dumping und die Antidumping-Zölle

Materiell-rechtliche Regeln:

10. Die Artikel 2 bis 5 stellen die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von Abwehrmaßnahmen gegen Dumping-Praktiken bei in die Gemeinschaft eingeführten Waren dar.

Wie schon hervorgehoben wurde, sind sie eine inhaltsgetreue Übertragung der Regeln von Artikel VI des GATT und des kürzlich in Genf ausgehandelten Antidumping-Kodex. Damit ist sichergestellt, daß die Befugnisse der zuständigen Stellen unter Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiete ausgeübt werden.

11. Ein Antidumping-Zoll kann deshalb nur dann erhoben werden, wenn eine bestimmte Ware tatsächlich Gegenstand eines Dumping ist und wenn ihre Einfuhr eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines derartigen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert (Art. 2).

Begriffsbestimmung des Dumping

12. Die grundlegende Definition des Dumping befindet sich in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz a) des Vorschlages. Danach gilt eine in die Gemeinschaft eingeführte Ware als Gegenstand eines Dumping "wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der vergleichbare Preis einer im Sinne von Artikel 5 gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zum Verbrauch in dem die Ware ausführenden Ursprungsland bestimmt ist".

Der bei der Feststellung des Dumping zu berücksichtigende "Normalwert" ist demnach der Handelspreis im Ursprungsland. Daraus ergibt sich, daß die Dumpingspanne auf keinen Fall auf Grundlage des Preises einer in diesem oder jenem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft als solcher hergestellten Ware berechnet werden darf.

Das zweite Vergleichselement, d.h. dasjenige, dessen Verhältnis zum Normalwert im Ursprungsland für die Dumpingspanne bestimmend ist, wird durch den Ausführpreis der fraglichen Ware nach der Gemeinschaft gebildet. Die Verordnung löst also in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen des Genfer Kodex die langumstrittene Frage, ob der Normalwert auf dem Binnenmarkt des Ursprungslandes mit dem Preis einer gleichartigen Ware beim Verlassen dieses Landes oder bei der Einfuhr in das importierende Land verglichen werden muß (1).

13. Neben der üblichen Situation eines direkt aus dem Ursprungsland betriebenen Dumping kann es vorkommen, daß die den Gegenstand eines Dumping bildenden Waren nicht direkt aus diesem Land eingeführt, sondern von einem dazwischen

(1) siehe Bericht der Sachverständigengruppe des GATT über die Antidumping- und Ausgleichszölle, Genf, März 1961, Seite 7.

liegenden Gebiet in das Einfuhrland versandt werden. In derartigen Fällen eines sogenannten indirekten Dumping ⁽¹⁾ wäre es ungerechtfertigt, die Dumpingspanne ein für alle Mal auf Grundlage des Normalwertes in dem zumeist "unschuldigen" Ursprungsland zu bestimmen.

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz b) bestimmt deshalb, daß der Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft im allgemeinen mit dem Preis auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes verglichen werden muß. Der Vergleich kann jedoch mit dem Preis im Ursprungsland angestellt werden, wenn die Ware z.B. nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch das Ausfuhrland ist oder wenn diese Ware im Ausfuhrland nicht hergestellt wird oder es dort keinen vergleichbaren Preis dafür gibt.

14. Für den Fall, daß es keinen derartigen normalen Preis auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes gibt, eröffnet Artikel VI Absatz 1 Unterabsatz b) des GATT die Wahl eines Preisvergleichs entweder mit dem Preis einer gleichartigen Ware bei deren Ausfuhr in ein drittes Land oder mit den Produktionskosten dieser Ware im Ursprungsland. Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlages stellt in Übereinstimmung mit dem Genfer Kodex dieser Situation jene gleich, wo trotz Vorhandenseins von Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes diese dennoch auf Grund der besonderen Marktsituation keinen echten Preisvergleich gestatten.

Ebenfalls dem Beispiel des Genfer Kodex folgend, enthält die Verordnung übrigens weitere Präzisierungen der üblichen Vorschriften in diesem Bereich. So hatte der ursprüngliche Vorschlag der Kommission noch zugelassen, daß der Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft mit dem höchsten Preis für die Ausfuhr nach einem dritten Land verglichen werde. Der gegenwärtige Text stellt demgegenüber heraus, daß jeder Vergleich mit dem höchsten Ausfuhrpreis nach einem dritten Land

(1) siehe Bericht der Sachverständigengruppe des GATT, Seite 12/13.

voraussetzt, daß dieser Preis als repräsentativ angesehen werden kann. Eine andere Klarstellung bezieht sich auf den Gewinnaufschlag auf die Produktionskosten. In der Regel darf dieser nicht den normalerweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielten Gewinn überschreiten.

15. Das in Anhang I zum Allgemeinen Abkommen aufgeführte Addendum zu Artikel VI Absatz 1 dieses Abkommens stellt klar, daß die Anwendung von Schutzmaßnahmen gleichfalls möglich ist, wenn das Dumping, statt im Zeitpunkt der Einfuhr offen zu Tage zu treten, auf die Weise betrieben wird, daß das Bestehen der Preisdifferenz erst zu einem späteren Zeitpunkt erkenntlich wird, d.h. in dem Moment, in dem der Importeur die fragliche Ware weiterverkauft. Meist basiert diese Form des Dumping auf einem Weiterverkauf unter Verlust, für den der Importeur offensichtlich durch den Exporteur entschädigt wird oder den man auf Grund des Bestehens einer Interessengemeinschaft zwischen dem Importeur und dem Exporteur als auf andere Weise ausgeglichen betrachten kann. Allgemein wird dieses sogenannte "versteckte" Dumping ⁽¹⁾ durch eine Verschleierung oder das vollständige Fehlen des Ausführpreises gekennzeichnet, der auf den ersten Blick den Normalwert zu überschreiten scheint, dessen tatsächlich niedrigeres Niveau jedoch genauere Nachprüfungen offenbaren.

(1) siehe Bericht der Sachverständigengruppe des GATT, Seite 12.

Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlages sieht deshalb eine Erstellung des Ausführpreises vor, wenn es diesen nicht gibt, oder wenn er wegen einer Geschäftsverbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten unglaublich erscheint. Diese Erstellung erfolgt auf Grundlage des Preises, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Verkäufer weiterverkauft wird oder, wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand, in dem sie eingeführt worden ist, weiterverkauft wird, auf jeder sinnvollen Grundlage.

16. Eines der schwierigsten Probleme bei der praktischen Anwendung jeder Antidumping-Gesetzgebung besteht in der gerechten Bestimmung der Dumpingspanne. Der Bericht der Sachverständigengruppe des GATT⁽¹⁾ hebt aus diesem Grunde die Notwendigkeit hervor, jedes Verfahren auf wirklich vergleichbare Tatsachen zu gründen. Der Vorschlag der Kommission folgt in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen des Genfer Kodex diesem Prinzip, indem er bestimmt, daß der Vergleich sich auf Preise der gleichen Handelsstufe, welche im Prinzip die Stufe ab Werk ist, und auf Verkäufe, die möglichst zur gleichen Zeit ausgeführt wurden, erstreckt (Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz a). Er legt im übrigen fest, daß in jedem Falle nach dessen besonderen Umständen die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen sowie der Besteuerung und die anderen sich auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirkenden Unterschiede gebührend zu berücksichtigen sind (Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz b).

17. Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung behandelt das Dumping von Staatshandelsländern, die nicht Mitglieder des GATT sind, während dasjenige aus Nichtmitgliedsländern des

.../...

(1) siehe Seite 7/8

Allgemeinen Abkommens in dem andersartigen Zusammenhang von Artikel 1 Absatz 2 behandelt wird. Das im Anhang I des Allgemeinen Abkommens aufgeführte zweite Addendum zu Artikel VI Absatz 1 dieses Abkommens erkennt an, daß in solchen Fällen ein genauer Vergleich zwischen den Ausführpreisen und den mehr oder weniger gelenkten Inlandsmarktpreisen eines solchen Landes nicht immer angemessen ist. Der Vorschlag der Kommission beschränkt sich wie der Genfer Kodex auf eine Wiedergabe dieser Regel.

18. Der siebte und letzte Absatz von Artikel 3 der Verordnung wiederholt die Definition des Begriffs "Dumpingspanne", so wie sie durch Artikel VI Absatz 2 des GATT formuliert worden ist.

Begriffsbestimmung der Schädigung

19. Neben dem Bestehen einer Preisdifferenz setzt die Festsetzung eines jeden Antidumping-Zolls das Vorliegen eines zweiten wesentlichen Elementes voraus: dasjenige einer bedeutenden Schädigung. Dennoch enthält Artikel VI des GATT fast keinerlei Leitlinien auf diesem Gebiete. Auch die Sachverständigen des GATT⁽¹⁾ haben sich mehr oder weniger auf die Feststellung beschränkt, daß es ihnen nicht möglich war, genaue Definitionen oder Regeln im Hinblick auf die bedeutende Schädigung aufzustellen. Die traditionellen Antidumping-Gesetzgebungen enthalten ebenfalls keine näheren Angaben.

Der in Genf ausgehandelte Antidumping-Kodex hat den Vorzug, erstmals diese Lücke wenigstens zu einem großen Teil auszufüllen. Die Kommission hat sich bemüht, diesem Beispiel zu folgen: Artikel 4 ihres Vorschlages enthält eine relativ vollständige Zusammenstellung von Vorschriften über die Bestimmung der Schädigung, von denen man annehmen kann, daß sie die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete erheblich vergrößern.

.../...

(1) Siehe Bericht der Sachverständigengruppe des GATT, Seite 10/11

20. Der erste Absatz dieses Artikels hat einen doppelten Zweck:

Er hebt einerseits hervor, daß jede Entscheidung über das Vorliegen einer Schädigung auf wirklich verzeichnete Tatsachen gestützt werden muß. Dies ist vor allem von Bedeutung für die Feststellung des bloßen Drohens einer Schädigung. Diese kann nicht allein auf Behauptungen oder hypothetische Möglichkeiten gestützt werden (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz b).

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz a verlangt andererseits ein Kausalitätsverhältnis zwischen dem Dumping und der festgestellten Schädigung. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Preisdifferenz lediglich ein unbedeutender Faktor unter einer Vielzahl weiterer Elemente ist, die für die Situation des Wirtschaftszweiges bestimmend sind. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Preismanipulation offensichtlich die Hauptursache der bezeichneten Schädigung ist. Zum Zwecke einer derartigen Feststellung werden einerseits die Auswirkungen des Dumping und andererseits alle anderen Faktoren zusammengekommen gegeneinander abgewogen, die nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben können.

21. Die Bewertung der Schädigung hat von einer Prüfung aller Faktoren auszugehen, die in dem einen oder anderen Sinne die Lage des fraglichen Wirtschaftszweiges beeinflussen. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 4 führen eine gewisse Anzahl dieser Faktoren auf, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Der Rest von Artikel 4 ist der Definition des Begriffes "Wirtschaftszweig" gewidmet. Dieser Begriff hat zwei verschiedene Aspekte:

.../...

22. Der erste bezieht sich auf die Ware als Gegenstand der Erzeugung. Obwohl weder das GATT noch der Sachverständigenbericht ihn erwähnen, ist seine Bedeutung nicht zu verleugnen. Es kommt nämlich nur selten vor, daß ein Erzeuger sich auf die Herstellung einer einzigen Ware beschränkt. In der Mehrzahl der Wirtschaftszweige stellen die Unternehmen vielmehr ganze Gruppen von Erzeugnissen her, die sich mehr oder weniger gleichen, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre physischen Merkmale als auch auf den Herstellungsprozess oder schließlich in wirtschaftlicher Sicht. Die chemische Industrie liefert eines der eindrucksvollsten Beispiele für diese Situation.

Im Falle eines Dumping führt dies zu der unausweichlichen Frage, im Verhältnis zur Erzeugung welchen Produktes die Auswirkungen der schädlichen Einfuhren zu messen sind. Artikel 4 Absatz 4 hält sich insoweit an die Leitlinien des Genfer Kodex: Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Erzeugung der gleichartigen Ware, wenn verfügbare Unterlagen die gesonderte Feststellung der Erzeugung anhand des Produktionsverfahrens oder anderer Merkmale erlauben. Wenn diese Erzeugung dagegen nicht gesondert festgestellt werden kann, so werden die Auswirkungen der Dumping-Einfuhren an ihrem Einfluss auf die Erzeugung der kleinsten, die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

Die Bewertung der Auswirkungen des Dumping ist somit ausschließlich auf die Waren beschränkt, die im Verhältnis zu den eingeführten gleichartig sind. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß der Genfer Kodex ausdrücklich jede Ausdehnung des Verfahrens über diesen Bereich hinaus, z.B. auf sog. konkurrierende oder Substitutionsprodukte verbietet, um eine unabsehbare Ausweitung des Anwendungsbereichs von Antidumping-Maßnahmen zu verhindern.

23. Der zweite Aspekt des Begriffes Wirtschaftszweig betrifft die Hersteller als dem die Erzeugung bestimmenden Personenkreis.

In dieser Hinsicht geht die Verordnung davon aus, daß Antidumping-Maßnahmen Mittel eines außergewöhnlichen Schutzes sind, der nicht ein privates sondern ein gemeinschaftliches Interesse zu verteidigen hat. Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz a verlangt deshalb, daß die Interessen der gesamten oder fast aller Erzeuger betroffen werden, und zwar auf Gemeinschaftsebene, wie sich dies aus der Vorschrift des Genfer Kodex ergibt, daß in einem Gebiete wirtschaftlicher Integration die Erzeugung des gesamten Gebietes als der in Artikel VI des GATT erwähnte Wirtschaftszweig angesehen werden muß.

Diese allgemeine Regel kennt jedoch zwei wichtige Ausnahmen:

- sind Erzeuger gleichzeitig Importeure der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumping ist, so kann der Begriff "Wirtschaftszweig" als auf die übrigen Erzeuger bezogen gelten;
- in einem Markte der Ausmaße der Gemeinschaft kann sich ein gewisser Regionalschutz als unmisslich herausstellen. Der Vorschlag läßt deshalb zu, daß unter gewissen einschränkenden und durch wirtschaftliche Erwägungen gerechtfertigten Voraussetzungen die Gemeinschaft in mehrere Wettbewerbsmärkte aufgeteilt werden kann und daß die Erzeuger innerhalb jedes Marktes als ein gesonderter Wirtschaftszweig angesehen werden können, der das Ergreifen von Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen vermag.

.../...

Verfahrensvorschriften

Einleitung des Verfahrens und weitere Sachaufklärung

Die Artikel 6 bis 21 bestimmen das Antidumping-Verfahren.

25. Grundsätzlich wird dieses auf einen Antrag hin eingeleitet, welcher im Namen jedes Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft gestellt werden kann, der sich durch ein Dumping betroffen fühlt (Artikel 6 Absatz 1). Der Vorschlag verlangt also keine höchstpersönliche Antragstellung durch den Erzeuger, sondern läßt die übliche Vertretung zu, z.B. durch wirtschaftliche Organisationen oder Zusammenschlüsse.

26. Der Antrag kann schriftlich an jeden Mitgliedstaat gerichtet werden, in dem der Wirtschaftszweig seine Tätigkeit ausübt. Unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich das beanstandete Dumping auswirken kann. Eine Abschrift des Antrags wird von dem Mitgliedstaat, der ihn empfangen hat, an die Kommission gesandt (Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz a).

Wird ein Antrag an die Kommission gerichtet, übersendet sie ihn unverzüglich an die Mitgliedstaaten (Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz b).

In seiner ersten Phase ist das Antidumpingverfahren demnach weitgehend den einzelstaatlichen Verwaltungen anvertraut. Angesichts der unmittelbaren Kenntnis, welche die Behörden der Mitgliedstaaten von den interessierten Kreisen haben, sowie ihrer langen praktischen Erfahrung in diesem Bereich schien es der Kommission, daß ein solches Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Vorzug besonderer Wirksamkeit aufweist.

27. Voraussetzung der Berücksichtigung eines Antrags ist, daß dieser gewisse Bedingungen erfüllt. Der Antragsteller ist danach vor allem verpflichtet, Beweismittel sowohl hinsichtlich des Dumping als auch der sich daraus ergebenden Schädigung zu erbringen (Artikel 7).

28. Genügt ein Antrag den oben erwähnten Voraussetzungen, so wird die Kommission unverzüglich durch den Mitgliedstaat unterrichtet, der diese Feststellung getroffen hat. Ihr ist auch das Ergebnis der eventuell auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Sachaufklärung mitzuteilen (Artikel 8 Absatz 1 und 3).

Die Kommission ist ebenfalls zu unterrichten, wenn ein Mitgliedstaat bei Fehlen eines Antrags Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumping als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft besitzt (Artikel 8 Absatz 2). Es schien der Kommission, daß in einem solchen Fall den Mitgliedstaaten ein Initiativrecht nicht abgesprochen werden könne, um so weniger, als es bereits jetzt in mehreren einzelstaatlichen Gesetzgebungen der Sechs besteht und durch den Genfer Kodex anerkannt ist.

Die Kommission ist verpflichtet, die oben erwähnten Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiterzugeben : (Artikel 8 Absatz 4) und daraufhin die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene einzuleiten.

29. Die Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene ist abzuschließen, sobald ein Mitgliedstaat überzeugt ist, daß die für das Dumping oder die Schädigung erbrachten Beweismittel nicht hinreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen (Artikel 9).

Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene

30. Angesichts der besonderen Rolle der Kommission im Antidumping-Verfahren und insbesondere angesichts ihres Initiativrechts für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen und ihrer Verpflichtung, diese im Rahmen des GATT zu verteidigen, muß die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten stattfinden. Artikel 10 des Vorschlags ist deshalb einer Verteilung der beiderseitigen Angaben gewidmet. Er präzisiert insbesondere die der Kommission zu erteilenden Befugnisse.

31. Zunächst kann die Kommission die erforderlichen Informationen bei Importeuren und Exporteuren, Händlern, Erzeugern, Wirtschaftsorganisationen oder Zusammenschlüssen einholen. Ersucht die Kommission um derartige Informationen, so ist sie verpflichtet, gleichzeitig eine Abschrift des Ersuchens an den Mitgliedstaat zu senden, auf dessen Gebiet der Empfänger seine Tätigkeit ausübt (Artikel 10 Absatz 3).

32. Zudem gibt die Kommission dem Antragsteller, den Importeuren und Exporteuren, von denen bekannt ist, daß sie betroffen sind, sowie den Vertretern des Ausfuhrlandes Gelegenheit zur Einsicht in alle für die Vertretung ihrer Interessen erheblichen Unterlagen, sofern diese nicht vertraulichen Charakter besitzen (Artikel 10 Absatz 4).

33. Der Vorschlag behält jedoch den Mitgliedstaaten das Recht vor, Nachprüfungen und Kontrollen auf ihrem Hoheitsgebiete anzustellen oder Untersuchungen in anderen Ländern durchzuführen. Die Kommission kann allerdings ein diesbezügliches Gesuch an die Mitgliedstaaten richten, dem diese nachzukommen verpflichtet sind. Sie teilen der Kommission die Ergebnisse der durchgeführten Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen sowie alle weiteren erbetenen Auskünfte mit. Die Kommission übermittelt diese Informationen an die Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 5).

34. Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Sie muß dies tun, wenn diese innerhalb einer gewissen Frist schriftlich darum gebeten und dabei dargelegt haben, daß sie durch den Ausgang der Sachaufklärung direkt betroffen werden könnten. Hat eine direkt betroffene Partei dies schriftlich mit einer ausreichenden Begründung erbeten, so muß die Kommission ihr sogar Gelegenheit geben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen (Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz a).

35. Ferner muß die Kommission auf Antrag allen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit geben, mit den Gegenparteien zusammenzutreffen, so daß widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgetragen werden können. Dabei muß sie der Notwendigkeit Rechnung tragen, den vertraulichen Charakter der Informationen zu wahren, sowie die Frage berücksichtigen, ob die ermöglichte Zusammenkunft den Parteien paßt. Keine Partei ist verpflichtet, an einer solchen Zusammenkunft teilzunehmen. Ihr Nichterscheinen darf ihrer Sache nicht abträglich sein (Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz b).

.../...

36. Schließlich muß das Verfahren eine gewisse Öffentlichkeit erhalten. Zu diesem Zwecke veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und unterrichtet gleichzeitig die Vertreter des Ausfuhrlandes sowie die Exporteure und Importeure, von denen bekannt ist, daß sie betroffen sind (Artikel 10 Absatz 2). Diese Veröffentlichung warnt einerseits die ausländischen Ausführer und die Einführer der Gemeinschaft vor der eventuellen Anwendung von Schutzmaßnahmen. Sie ermöglicht andererseits eine gewisse Verfahrensbeschleunigung, indem sie alle Interessierten auffordert, der Kommission sachdienliche Angaben zu machen und ihnen eine Frist setzt, während derer diejenigen von ihnen, die von der Kommission angehört werden wollen, dies schriftlich beantragen können.

Die Kommission ist sich der möglichen Auswirkungen dieser Veröffentlichung bewußt:

Unter gewissen Umständen kann sie jede weitere Einfuhr hemmen oder sogar ausschließen. Aus diesem Grunde ist sie an die Bedingungen des Genfer Kodex geknüpft: Die bei der Kommission eingegangenen Informationen müssen erkennen lassen, daß Schutzmaßnahmen gegen ein Dumping erforderlich sein können.

In anderen Fällen kann sie sich gegenteilig auswirken und zu verstärkten Einfuhren der betreffenden Waren anreizen, bevor Antidumping-Zölle angewandt werden. In derartigen Situationen wird es in der Regel angezeigt sein, die Veröffentlichung erst gleichzeitig mit der Anwendung vorläufiger Maßnahmen durchzuführen. Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz a ermöglicht ein solches Verfahren: Er stellt klar, daß die Vorschriften über die Sachauf-

.../...

klärung weder den Rat noch die Kommission hindern, positive oder negative Vorentscheidungen zu treffen oder umgehend über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen zu entscheiden. Dieser selbe Zweck einer Rationalisierung des Verfahrens wird im übrigen durch Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz b verfolgt. Danach können endgültige Feststellungen auf Grundlage des erhältlichen Tatsachenmaterials getroffen werden, wenn eine betroffene Partei die erforderlichen Angaben nicht macht oder ein drittes Land Einwendungen dagegen erhebt, daß auf seinem Gebiet Untersuchungen stattfinden.

Vertrauliche Behandlung der Informationen

37. Artikel 11 des Vorschlages trägt dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an einer Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.

Aus diesem Grunde können die erhaltenen Informationen nur zu dem Zwecke verwandt werden, zu dem sie angefordert worden sind (Artikel 11 Absatz 1).

Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Beamte und sonstige Bedienstete sind verpflichtet, Informationen nicht preiszugeben, die entweder ihrem Wesen⁽¹⁾ nach vertraulich sind oder bezüglich derer eine Partei des Antidumping-Verfahrens eine vertrauliche Behandlung beantragt hat (Artikel 11 Absatz 2).

Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß derjenige, der die fraglichen Informationen geliefert hat, nicht bereit ist, sie in irgendeiner Form anderen zugänglich zu machen, so können diese Informationen nicht be-

.../...

(1) Z.B. weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten fühlbare Wettbewerbsvorteile bringen würde oder mit fühlbaren Nachteilen für den Informanten oder für die Person, von der dieser die Angaben bezogen hat, verbunden wäre.

rücksichtigt werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie zutreffen (Artikel 11 Absatz 3).

Die vorhergehenden Bestimmungen stehen jedoch nicht der Veröffentlichung allgemeiner Angaben bei der offiziellen Eröffnung des Antidumping-Verfahrens sowie der Begründung der ergriffenen Schutzmaßnahmen entgegen. Diese Veröffentlichung muß natürlich den berechtigten Interessen der betroffenen Parteien an einer Wahrung ihrer Geschäftsheimnisse Rechnung tragen.

Konsultationen

38. Ein wichtiger Abschnitt des gemeinschaftlichen Verfahrens besteht aus Konsultationen. Sie ermöglichen der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Prüfung aller im Verlauf des Verfahrens auftauchenden Fragen: Bestehen der Dumpingspanne, Vorhandensein und Umfang der Schädigung und geeignete Schutzmaßnahmen (Artikel 13). Aus diesem Grunde sind sie unverzüglich einzuleiten, sobald ein Mitgliedstaat dies beantragt oder die Kommission es für erforderlich hält. Unerheblich ist dabei, in welchem Stadium sich die Sachaufklärung befindet (Artikel 12 Absatz 1). Die Konsultationen finden im Rahmen eines beratenden Ausschusses statt, der aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates besteht. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz (Artikel 12 Absatz 2).

Festsetzung und Anwendung von Schutzmaßnahmen

Das Verfahren kann zu verschiedenen Ergebnissen führen. Die Kommission hat sich deshalb bemüht, allen Eventualitäten Rechnung zu tragen:

39. Der endgültige Ausgang des Verfahrens kann negativ sein, Die Kommission hält unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene sowie der während der Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen Schutzmaßnahmen nicht für erforderlich. In diesem Falle wird dem Rat ein Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie ein Vorschlag auf Abschluß des Verfahrens unterbreitet. Stimmt der Rat dem Vorschlag der Kommission zu, ist das Verfahren abgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Rat innerhalb einer gewissen Frist keinen Beschluß faßt oder die Kommission nicht ersucht, die Sachaufklärung weiterzuführen (Artikel 14 Absatz 1).

40. Dieses Verfahren ist ebenfalls anwendbar wenn, wie dies in der Praxis vorkommt, die Exporteure sich freiwillig verpflichten, ihre Preise⁸⁹ zu revidieren, daß die Dumpingspanne beseitigt wird. In einem solchen Fall ist die Kommission jedoch nicht verpflichtet, sich automatisch für den Abschluß des Verfahrens auszusprechen. Sie muß vielmehr zuvor davon überzeugt sein, daß die durch die Exporteure vorgeschlagene Lösung annehmbar ist und zudem den Ausschuß anhören (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz a).

Verpflichten sich die Exporteure zu einer derartigen Preisrevision, können sie ein berechtigtes Interesse daran haben, daß die Sachaufklärung über die Schadensfrage fortgeführt wird, um den unschädlichen Charakter ihrer Handelspraktiken zu beweisen. Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz b) trägt dem Rechnung. Wird in einem solchen Falle festgestellt, daß keine Schädigung vorliegt, erlischt die von den Exporteuren eingegangene Verpflichtung automatisch, es sei denn letztere bestätigten deren Gültigkeit (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz b).

Selbstverständlich steht es den Exporteuren immer frei, keine Verpflichtung der oben genannten Art einzugehen oder es abzulehnen, einer diesbezüglichen Aufforderung der Kommission nachzukommen, ohne damit ihrer Sache zu schaden. Die Kommission hat jedoch die Möglichkeit festzustellen, daß eine größere Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts einer drohenden Schädigung besteht, wenn die Dumping-Einfuhren andauern (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz c).

41. Ist dagegen das endgültige Ergebnis der Sachaufklärung positiv, so unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag. Im allgemeinen muß dieser die Festsetzung eines Antidumping-Zolles vorsehen, wie es Artikel 2 zur Regel macht. Die Kommission kann sich jedoch für die Anwendung besonderer Maßnahmen aussprechen, wenn das Dumping aus einem Land stammt, das nicht Vertragspartei des GATT ist (Artikel 1 Absatz 2).

42. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß bis zum endgültigen Abschluß der Sachaufklärung viel Zeit vergehen kann. Diese Erwägung, bereits gültig im einzelstaatlichen Raum, hat besondere Bedeutung auf Ebene der Gemeinschaft, wo jede Entscheidung einen Beschluss des Rates voraussetzt. Wollte sich die Gemeinschaft während dieses Zeitraums jeder Handlungsmöglichkeit begeben, entbehrte ihr Schutz in weitem Maße der Wirksamkeit.

Um die Gemeinschaft mit den gleichen Waffen auszustatten, die ihre bedeutendsten Handelspartner besitzen, sieht die Kommission deshalb die Festsetzung vorläufiger Maßnahmen vor. Laut Artikel 15 der Verordnung nehmen diese die Gestalt vorläufiger Zölle an. Sie finden Anwendung, wenn sich aus einer ersten Sachaufklärung ergibt, daß die Interessen der Gemeinschaft einen unverzügliches Eingreifen erfordern.

Das normale Verfahren, das zunächst einen Vorschlag der Kommission und sodann eine Entscheidung des Rates erforderlich macht, wäre für diese vorläufigen Maßnahmen wenig geeignet. Die unvermeidlichen Zeitverluste ließen einen wirksamen Schutz illusorisch erscheinen.

Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß die vorläufigen Maßnahmen von der Kommission ergriffen werden (Artikel 15). Deren Vorgehen hat jedoch eine strenge Begrenzung erfahren:

- a) Vor der Festsetzung eines jeden vorläufigen Zolles müssen die Voraussetzungen des Genfer Kodex erfüllt sein: Nach einer ersten Sachaufklärung muß die Kommission dem Grunde nach überzeugt sein, daß ein Dumping vorliegt. Sie muß darüber hinaus hinreichende Beweismittel einer Schädigung besitzen und eine Abwägung aller Interessen vornehmen (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz a).

.../...

- b) Die Maßnahmen sind nach Art und Tragweite begrenzt.
Allein die Festsetzung eines vorläufigen Antidumping-Zolles ist gestattet (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz a). Die Höhe dieses Zolls darf die der vorläufig festgestellten Dumpingspanne nicht überschreiten (Art. 19 Abs. 3 Unterabs. a)
- c) Hinsichtlich ihrer zeitlichen Geltung sind die vorläufigen Maßnahmen auf drei Monate begrenzt (Artikel 15 Absatz 2). Eine Verlängerung ist nur durch Beschluß des Rates auf Antrag der Exporteure und Importeure möglich (Artikel 16 Absatz 2).
- d) Schließlich wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß es dem Rat zusteht, die vorläufigen Maßnahmen der Kommission zu bestätigen (Artikel 16 Absatz 1) und die endgültige Haltung der Gemeinschaft durch Entscheidung über das endgültige Schicksal der erhobenen Beträge zu bestimmen (Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2).

Die Kommission ist überzeugt, daß ihr Vorschlag hinsichtlich der vorläufigen Maßnahmen den in diesem Zusammenhang häufig vorgebrachten Wünschen und Sorgen der Mitgliedstaaten und der verschiedenen interessierten Kreise entspricht.

Die für die Festsetzung eines jeden vorläufigen Zolles erforderlichen Voraussetzungen bieten die größtmögliche Gewähr dafür, daß seine Anwendung auf internationaler Ebene gerechtfertigt ist und sich nicht von den in den Mitgliedstaaten angewandten Prinzipien entfernt.

Zudem ermöglicht die Eilzuständigkeit der Kommission ein unverzügliches Eingreifen, das in gewissen Fällen eine zusätzliche Beschleunigung erfahren kann: Beantragt ein Mitgliedstaat das unverzügliche Eingreifen der Kommission,

.../...

so muß diese binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen entscheiden, ob ein vorläufiger Antidumping-Zoll festzusetzen ist oder nicht (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz c).

Schließlich ist das vorgesehene System geschmeidig: während der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen prüft der Ausschuss in regelmäßigen Abständen ihre Auswirkungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für ihre Anwendung (Artikel 18).

*

*

*

Die Artikel 19 bis 21 des Vorschlages bilden eine Art Folgesatz zu den vorhergehenden Bestimmungen. Nach Festlegung der materiell- und formellrechtlichen Vorschriften über die Festsetzung von Schutzmaßnahmen müssen nämlich Vorschriften für deren korrekte Anwendung vorgesehen werden.

43. Zu diesem Zwecke sieht der Artikel 19 Absatz 1 und 2 vor, daß vorläufige oder endgültige Antidumping-Zölle durch Verordnung eingeführt werden. Diese Zölle dürfen weder rückwirkend eingeführt noch rückwirkend erhöht werden.

44. Der Anwendungsbereich der Zölle wird durch Absatz 2 Unterabsatz b desselben Artikels festgelegt: sie gelten für alle unter den Beschluss des Rates oder der Kommission fallenden Waren, die nach dessen Inkrafttreten unmittelbar zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Zu diesem Zweck ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen.

.../...

Für die Fassung dieser Vorschrift waren zwei Faktoren bestimmend. Einerseits beschränkt Artikel 11 des Genfer Kodex die Anwendung jeden vorläufigen oder endgültigen Zolles ausschließlich auf solche Waren, die nach Inkrafttreten der Schutzmaßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt werden. Der Vorschlag der Kommission hatte dem Rechnung zu tragen.

Andererseits wollte die Kommission sicherstellen, daß die für die Durchführung dieser Verordnung maßgeblichen Zeitpunkte soweit wie möglich denen entsprechen, die im Bereich der Zollgesetzgebung üblich sind. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1962⁽¹⁾ als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des auf zum freien Verkehr abgefertigte Waren anwendbaren Zollsatzes das Datum bestimmt, "an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen". Der gleiche Augenblick wird für die Bestimmung des Zollwertes von zum freien Verkehr abgefertigten Waren maßgeblich sein, sobald Artikel 5 Absatz 1 des einschlägigen Vorschlages der Kommission⁽²⁾ durch den Rat angenommen und in Kraft gesetzt sein wird. Es schien deshalb angebracht, die Anwendung der Antidumping-Zölle auf die gleichen Kriterien zu stützen.

Die Kommission hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, daß die nationalen Gesetzgebungen klarstellen, daß die oben erwähnte Willenserklärung keinesfalls wirksam werden kann, solange die Waren nicht an dem durch die Zollstelle bestimmten Ort für die Verzollung angelangt sind und solange die Unterlagen, deren Vorlage für die Abfertigung zum freien Verkehr erforderlich ist, nicht vorliegen.

.../...

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 51 vom 29.6.1962, Seite 1545

(2) Siehe Vorschlag der Kommission einer Verordnung des Rates über den Zollwert der Waren, Dok. III/KOM(67)683.

45. Was die Höhe der Antidumping-Zölle anbetrifft, so darf die festgestellte oder, im Falle der Einführung eines vorläufigen Zolles, die vorläufig bestimmte Dumpingspanne nicht überschritten werden (Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz a). Kann demnach ein Importeur den Nachweis erbringen, daß die Waren, die er in die Gemeinschaft eingeführt hat, nicht oder nicht in dem Maße wie ursprünglich angenommen Gegenstand eines Dumping sind, so werden ihm die auf diese Waren erhobenen Zölle ganz oder teilweise erstattet (Artikel 19 Absatz 3 Unterabsätze b und c).

46. Im Falle eines Regionalschutzes ⁽¹⁾ erfolgt die endgültige Erhebung der Zölle nach den besonderen Vorschriften von Artikel 19 Absatz 4.

47. Artikel 20 legt schließlich fest, daß die ergriffenen Maßnahmen alle für die Anwendung der Zölle wesentlichen Elemente angeben müssen, wie z.B. die zolltarifliche und handelsübliche Benennung der Waren, deren Ausfuhr- oder Ursprungsland und den Namen und die Anschrift des Erzeugers und des Exporteurs (Art. 20 Absatz 1). Sind mehrere Lieferanten desselben Landes beteiligt und ist es in der Praxis nicht möglich, sie in ihrer Gesamtheit aufzuführen, kann die Erwähnung des Lieferlandes diejenige der Namen und Anschriften der verschiedenen Lieferanten ersetzen. Gehören die beteiligten Lieferanten nicht einmal ein- und demselben Lande an, so ist eine Aufzählung aller Lieferländer möglich.

48. Für die Bestimmung des Warenursprungs gelten, mangels einer abweichenden Bestimmung bei der Festsetzung der Antidumping-Zölle, die Vorschriften der Verordnung über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs, welche die Kommission dem Rat am 23. Juni 1967 vorgeschlagen hat ⁽²⁾ (Artikel 20 Absatz 3).

.../...

(1) Siehe Punkt 23 der Begründung

(2) Siehe Dok. KOM(67)327 endg.

49. Da das Wesen und die Aufgaben der Antidumping-Zölle, deren Angleichung an die Zölle und anderen bei der Einfuhr fälligen Abgaben nicht gestatten, hat die Kommission davon abgesehen, für den Bereich der Antidumping-Zölle die im Rahmen der Zollgesetzgebung geltenden Vorschriften als generell anwendbar zu erklären. Diese Lösung drängte sich im übrigen auch deshalb auf, weil die Kommission der einzelstaatlichen Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten Rechnung tragen wollte. In drei Mitgliedstaaten werden Antidumping-Zölle nämlich von den Wirtschaftsverwaltungen vor der Verzollung der betreffenden Waren erhoben, während in den anderen Staaten die Erhebung durch die Zollverwaltung grundsätzlich nach der Zollabfertigung erfolgt.

Aus diesen Gründen stellt Artikel 21 des Vorschlages die allgemeine Regel auf, daß Antidumping-Zölle unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben erhoben werden.

.../...

T I T E L I I

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

Titel II der Verordnung ist den Prämien und Subventionen sowie der Anwendung von Ausgleichszöllen gewidmet.

50. Die grundlegenden Prinzipien sind in den Artikeln 22 und 23 des Vorschlages enthalten. Diese Bestimmungen besitzen weder das Ausmaß noch die Genauigkeit der entsprechenden Vorschriften über das Dumping. Dies erklärt sich daraus, daß die Regeln ... des Genfer Kodex und insbesondere dessen entscheidenden Definitionen der Begriffe Schädigung und Wirtschaftszweig auf die Subventionen keine Anwendung finden. Die Kommission hat deshalb vorgezogen, sie nicht für die Ausgleichszölle zu übernehmen, um der Gemeinschaft ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit im Hinblick auf eventuelle Verhandlungen in diesem Bereich zu bewahren.

Die Kommission hat sich deshalb allein an den Inhalt von Artikel VI des allgemeinen Abkommens gehalten, dessen Leitlinien jedoch streng beachtet wurden. Damit erklärt sich, daß die Erhebung eines jeden Ausgleichszolls von der Feststellung einer bedeutenden Schädigung abhängig gemacht wurde, obwohl die Gesetzgebungen wichtiger Handelspartner der Gemeinschaft diesem Prinzip des Artikel VI Absatz 6a des GATT nicht Rechnung tragen (Artikel 22).

Hinsichtlich der Art der Prämien und Subventionen erfaßt Artikel 23 nicht nur die vielfältigen, bereits bekannten Praktiken, sondern auch jene, die noch erdacht werden können. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich nämlich, daß die zu berücksichtigenden Prämien und Subventionen solche Zuwendungen sind, die direkt oder indirekt

im Ausfuhr- oder Ursprungsland aus irgendeinem Rechtsgrund und ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Leistung für die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung der betreffenden Ware gewährt werden.

Von den Schlußfolgerungen der Sachverständigen-Gruppe des GATT⁽¹⁾ zu dieser Frage ausgehend, ist die Kommission somit der Ansicht, daß die Begriffe Prämien und Subventionen nicht ausschließlich direkte Leistungen erfassen, sondern sich ebenfalls auf Praktiken gleicher Wirkung beziehen wie z.B. die Anwendung multipler Wechselkurse, die unter Umständen als indirekte Subvention gewertet werden kann, welche ausgeführten Waren eine Vorzugsstellung gegenüber ausländischer Konkurrenz sichern soll.

51. Die in den Artikeln 24 bis 26 enthaltenen Bestimmungen erfordern nach Ansicht der Kommission keine besonderen Erläuterungen. Es handelt sich um dem GATT entnommene Vorschriften über die Höhe (Artikel 24) und die Anwendung (Artikel 25) von Ausgleichszöllen sowie um einen allgemeinen Verweis auf das im Antidumping-Bereich anwendbare Verfahren (Artikel 26).

.../...

(1) Seite 20

T I T E L I I I

Übergangs- und Schlußbestimmungen

52. Für die Neufassung der Übergangs- und Schlußbestimmungen war vor allem ein Umstand maßgebend: daß Artikel 14 des in Genf ausgehandelten Antidumping-Abkommens die Unterzeichner des Kodex, und damit die Gemeinschaft, verpflichtet, ihr internes Recht vor dem 1. Juli 1968 den Regeln des Kodex anzugleichen.

Bereits heute steht jedoch fest, daß dieses Datum mit der Verwirklichung der Zollunion für die gewerblichen Erzeugnisse zusammenfällt. Auf landwirtschaftlichem Gebiet unterfallen schon im gegenwärtigen Zeitpunkt ungefähr 90 % aller Waren dem Anwendungsbereich von Marktordnungen, die im Stadium des einheitlichen Marktes eine vollständige Übertragung der Befugnisse der Mitgliedstaaten zum handelspolitischen Schutz auf die Gemeinschaft und insbesondere ein allgemeines Verbot aller Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung vorsehen.

Es scheint deshalb erforderlich, daß die Gemeinschaft vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an die unerlässlichen Mittel für einen wirksamen Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen sowohl auf dem landwirtschaftlichen als auch auf dem gewerblichen Sektor besitzt.

Andererseits fällt der 1. Juli 1968 noch in die Übergangsperiode, während derer die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Kompetenzen auf diesem Gebiete durch den Vertrag vorgesehen ist. Die Kommission hatte deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Ausübung dieser einzelstaatlichen Funktionen der schrittweisen Verwirklichung gemeinsamer Politiken einerseits und den Bestimmungen von Artikel 14 des in Genf ausgehandelten Antidumping-Abkommens andererseits Rechnung trage, der ebenfalls auf einzelstaatlicher Ebene die Beachtung der Vorschriften des Antidumping-Kodex verlangt.

.../...

53. Artikel 27 des Vorschlages sieht deshalb vor, daß die gesamten Vorschriften der Verordnung, sowohl materiellen als auch formellen Charakters, vom Inkrafttreten der Verordnung an anwendbar sind, wenn die Interessen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft betroffen sind oder wenn es sich um einer gemeinsamen Marktordnung unterfallende, landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt. In allen anderen Fällen, d.h. wenn die Interessen nicht eines gemeinschaftlichen sondern eines einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges auf dem Spiele stehen und wenn die fragliche Ware nicht einer landwirtschaftlichen Marktordnung unterfällt, kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorschriften der Verordnung die Maßnahmen ergreifen, die er für angebracht hält (Artikel 27 Absätze 1 und 2).

54. Das Einbringen des Antrages auf Verfahrenseröffnung, die Sachaufklärung und die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene erfolgen in mehr oder weniger analoger Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften (Artikel 27 Absätze 3 bis 8 und 13). Die Kommission ist jedoch zu unterrichten, sobald eine einzelstaatliche Schutzmaßnahme in Betracht gezogen wird (Artikel 27 Absatz 9). Daraufhin können Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfinden (Artikel 27 Absatz 10). Diese haben insbesondere den Zweck, den übrigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihrerseits entsprechende Maßnahmen zu treffen und die Kommission in die Lage zu versetzen, das gemeinschaftliche Verfahren einzuleiten, sobald die Interessen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft betroffen werden (Artikel 27 Absatz 11).

55. Nach Artikel 28 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb kurzer Frist die korrekte Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung sicherzustellen. Zu diesem

.../...

Zwecke haben sie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar vor dem 1. Juli 1968, wie dies Artikel 14 des in Genf ausgehandelten Antidumping-Abkommens vorsieht.

56. Schließlich sieht Artikel 29 vor, daß der Inhalt des Vorschlages der Kommission Gegenstand einer Verordnung des Rates wird. Diese Rechtsform, die einen Erlass von Ausführungsakten ebenfalls in Form von Verordnungen ermöglicht, trägt der - übrigens vom Ausschuss der Ständigen Vertreter geteilten-Sorge der Kommission Rechnung, eine unverzügliche Anwendbarkeit gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen durch die einzelstaatlichen Behörden sicherzustellen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES ÜBER
DEN SCHUTZ GEGEN PRAKTIKEN VON DUMPING, PRÄMIEN ODER
SUBVENTIONEN AUS NICHT ZUR EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT GEHÖRENDE LÄNDERN

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel
111 und 113;

GESTÜTZT auf seine Entscheidung vom 25. September 1962
über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiete der gemein-
samen Handelspolitik⁽¹⁾;

auf Vorschlag der Kommission;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Nach Ablauf der Übergangszeit ist die gemeinsame Handels-
politik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; die
Durchführung einer solchen Politik nach Ablauf der Über-
gangszeit setzt ihre fortschreitende Einführung bereits
während dieses Zeitraums voraus.

Schutzmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien
oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft gehörenden Ländern stellen ein wesentliches
Element dieser Politik dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten unter-
scheiden sich in diesem Bereich erheblich; die Gemein-
schaft als solche verfügt nicht über die unerlässlichen
Rechtsgrundlagen zur Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen.

.../...

(1) siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Nr. 90 vom 5. Oktober 1962, Seite 2353.

Für die harmonische Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft ist es hingegen unbedingt erforderlich, einheitliche Abwehrmittel zu besitzen, die unverzüglich und wirkungsvoll die durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beheben vermögen und bereits allein durch ihre Einführung einen mäßigenden Einfluss auf die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Drittländern ausüben können.

Es ist daher wichtig, schon jetzt in diesem Bereich gemeinsame Regeln zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bindenden internationalen Verpflichtungen muß diese Verordnung, die durch Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (sowie durch das Abkommen über die Anwendung dieses Artikels) festgelegten Regeln beachten.

Allerdings müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit bewahren, besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Regeln des Allgemeinen Abkommens dem nicht entgegenstehen.

Jedem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der sich durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen betroffen fühlt, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, in seinem Namen einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens stellen zu lassen; dieser Antrag muß bestimmte Voraussetzungen erfüllen und insbesondere Beweismittel sowohl hinsichtlich der Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen als auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden Schädigung enthalten.

.../...

Im Interesse der Gemeinschaft ist es erforderlich, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission über die gestellten Anträge sowie über die von den zuständigen Behörden gegen die fraglichen Praktiken unternommenen Schritte möglichst umfassend gegenseitig unterrichten.

Die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene muß in enger und ständiger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgenommen werden.

Es ist notwendig, dem Verfahren eine gewisse Öffentlichkeit zu verleihen, insbesondere durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die einerseits die ausländischen Exporteure und die Importeure der Gemeinschaft vor der eventuellen Anwendung von Schutzmaßnahmen warnt und zum anderen zur Beschleunigung der Sachaufklärung durch die Kommission beiträgt.

Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, auf Grundlage der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines beratenden Ausschusses die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu prüfen; der Kommission obliegt es, dem Rat die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten.

Die Erfahrung lehrt, daß der Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen in gewissen Fällen ein beschleunigtes Verfahren erfordert. Falls sich eine derartige Situation ergibt, darf die Gemeinschaft während des oft relativ langen, zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Zeitraums, nicht jeder Schutzmöglichkeit beraubt sein.

Daher muß aus Gründen der Vorsicht zur Abwehr unerwarteter Praktiken ein Verfahren vorgesehen werden, das

.../...

schneller ist als das normale Verfahren. Das Gebot der Schnelligkeit und der Wirksamkeit verlangt es, der Kommission - ausnahmsweise und ohne Bindungswirkung für die spätere Haltung des Rates - zu ermöglichen, auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus in einem Dringlichkeitsverfahren vorläufige Antidumping- oder Ausgleichszölle festzusetzen.

Auf Antrag eines Mitgliedstaates muß die Frist, innerhalb derer die Kommission bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Dringlichkeitsverfahren vorläufige Zölle festzusetzen hat, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, auf die Dauer von 5 Werktagen ab Eingang dieses Antrages begrenzt werden.

Es ist unerlässlich, gemeinsame Anwendungsregeln für Antidumping- und Ausgleichszölle festzulegen, um deren genaue und einheitliche Erhebung sicherzustellen. Angesichts der besonderen Art und Bedeutung dieser Zölle können diese Regeln von den für die Erhebung der üblichen Einfuhrzölle erlassenen Vorschriften abweichen.

Während der Übergangszeit können die Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer einzelstaatlichen Wirtschaftszweige ergreifen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden zum Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Anwendung. Besondere Vorschriften in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und solchen Ländern bleiben unberührt.
2. Wenn die Vorschriften des GATT dem nicht entgegenstehen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls andere als die in den Artikeln 2 und 22 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen treffen.
3. Diese Verordnung gilt für alle Waren; sie steht der Durchführung der gemeinschaftlichen Verordnungen auf landwirtschaftlichem Gebiete nicht entgegen. In Abweichung von den Bestimmungen der Verordnungen über die Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen, welche die Abschaffung aller Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung sowie aller mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung vorsehen, kann diese Verordnung jedoch ergänzend zu den Bestimmungen der genannten landwirtschaftlichen Verordnungen angewendet werden.

.../...

T I T E L I

DAS DUMPING UND DIE ANTIDUMPING-ZÖLLE

Artikel 2

Ein Antidumping-Zoll kann auf Waren erhoben werden, die Gegenstand eines Dumping sind, wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft erheblich verzögert.

Artikel 3

1.

- a) Eine in die Gemeinschaft eingeführte Ware gilt als Gegenstand eines Dumping, wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der vergleichbare Preis einer im Sinne von Artikel 5 gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zum Verbrauch in dem die Ware ausführenden Ursprungsland bestimmt ist.
- b) Wird eine Ware nicht direkt aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern über ein drittes Land nach der Gemeinschaft ausgeführt, wird der Preisvergleich zur Feststellung eines Dumping im Sinne dieses Absatzes normalerweise zwischen dem Ausführpreis dieser Ware nach der Gemeinschaft und dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes angestellt. Es kann jedoch auch ein Vergleich mit dem gleichen Preis im Ursprungsland angestellt werden, wenn die Ware z.B. nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch das Ausfuhrland ist oder wenn diese Ware im Ausfuhrland nicht hergestellt wird oder es dort keinen vergleichbaren Preis dafür gibt.

2. Finden keine Verkäufe einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes statt, oder gestatten diese Verkäufe auf Grund der besonderen Marktsituation keinen echten Vergleich, so gilt eine Ware als Gegenstand eines Dumping, wenn ihr Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als:

- der vergleichbare Preis der gleichartigen Ware bei deren Ausfuhr in ein drittes Land, der der höchste Ausfuhrpreis sein kann, jedoch ein repräsentativer Preis sein sollte;
- oder die Produktionskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und andere Kosten sowie für Gewinn. In der Regel darf der Gewinnaufschlag nicht den normalerweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielten Gewinn übersteigen.

3. Gibt es keinen Ausfuhrpreis oder ist dieser Preis wegen einer Geschäftsverbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten unglaubwürdig, kann der Ausfuhrpreis zur Anwendung der Absätze 1 oder 2 auf Grundlage des Preises erstellt werden, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Verkäufer weiterverkauft wird oder, wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand, in dem sie eingeführt worden ist, weiterverkauft wird, auf jeder sinnvollen Grundlage.

.../...

4.

- a) Der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Inlandsmarktpreis in dem Ausfuhrland (oder Ursprungsland) oder dem in Absatz 2 erwähnten Ausfuhrpreis nach einem dritten Land oder den dort genannten Produktionskosten erstreckt sich auf Preise der gleichen Handelsstufe, welche grundsätzlich die Stufe ab Werk ist, und auf Verkäufe, die möglichst zur gleichen Zeit ausgeführt wurden.
- b) Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen sowie der Besteuerung und die anderen sich auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirkenden Unterschiede sind in jedem Falle nach dessen besonderen Umständen gebührend zu berücksichtigen. In den in Absatz 3 erwähnten Fällen sollten auch die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf angefallenen Kosten sowie die erzielten Gewinne berücksichtigt werden.

5. Eine Ware darf nicht deshalb als Gegenstand eines Dumping gelten, weil Zölle und Abgaben, die eine gleichartige, zur Verwendung im Ursprungs- oder Herkunftsland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet wurden.

6. Im Falle von Einfuhren aus einem Land, dessen Handel Gegenstand eines vollständigen oder beinahe vollständigen Monopols ist und in dem die Inlandsmarktpreise durch den Staat festgesetzt werden, kann der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß ein genauer Vergleich zwischen den Ausfuhrpreisen einer Ware nach der Gemeinschaft und den Inlandsmarktpreisen dieses Landes nicht immer angebracht ist.

7. Unter Dumping-Spanne ist der nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Preisunterschied zu verstehen.

Artikel 4

1.

- a) Die Feststellung, daß eine Schädigung¹⁾ vorliegt, wird nur getroffen, wenn die Dumping-Einfuhren nachweisbar die Hauptursache einer bedeutenden Schädigung oder einer drohenden bedeutenden Schädigung des bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder die Hauptursache für eine erhebliche Verzögerung der Schaffung eines Wirtschaftszweiges sind, dessen baldige Errichtung in der Gemeinschaft in Aussicht genommen ist. Zum Zwecke einer derartigen Feststellung werden einerseits die tatsächlich verzeichneten Auswirkungen des Dumping und andererseits alle anderen Faktoren zusammengenommen gegeneinander abgewogen, die nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig haben können.
- b) Eine Feststellung des Drohens einer bedeutenden Schädigung muß sich auf Tatsachen und nicht auf bloße Behauptungen oder hypothetische Möglichkeiten gründen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine bedeutende Schädigung hervorrufen würde, muß klar vorerzusehen sein und unmittelbar bevorstehen.

2. Die Bewertung einer Schädigung geht von der Prüfung aller Faktoren aus, die die Lage des fraglichen Wirtschaftszweiges beeinflussen, wie z.B. von der bisherigen und voraussichtlichen Entwicklung folgender Größen: Umsatz, Marktanteil, Gewinne, Preise, (einschließlich des Ausmaßes,

.../...

(1) Wenn in dieser Verordnung das Wort "Schädigung" verwendet wird, bezieht es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, sowohl auf die schon eingetretene als auch auf die drohende bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft sowie auf die erhebliche Verzögerung bei der Errichtung eines solchen Wirtschaftszweiges.

in dem der Lieferpreis nach Verzollung niedriger oder höher ist als der repräsentativste vergleichbare Preis der im Sinne von Artikel 5 gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr in der Gemeinschaft) Ausführungsergebnisse, Beschäftigtenzahl, Umfang der Dumping- und anderen Einfuhren, Nutzungsgrad der inländischen Produktionskapazität, Produktivität; ferner restriktive Handelspraktiken. Weder das Vorliegen eines einzelnen noch mehrerer dieser Faktoren muß notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend sein.

3. Für die Feststellung, ob die Dumpingeinfuhren eine Schädigung verursachen, werden alle anderen Faktoren geprüft, die allein oder zusammen eine nachteilige Auswirkung auf die Lage des Wirtschaftszweiges haben können, z.B.: Umfang und Preise von Nicht-Dumping-Einfuhren der betreffenden Ware, Wettbewerb unter den Erzeugern der Gemeinschaft selbst, Rückgang der Nachfrage infolge des Erscheinens von Substitutionswaren oder durch Wandel der Verbrauchergewohnheiten.

4. Die Auswirkungen der Dumpingeinfuhren werden unter Bezugnahme auf die Erzeugung der Gemeinschaft von der gleichartigen Ware bewertet, wenn verfügbare Unterlagen die gesonderte Feststellung der Erzeugung anhand solcher Merkmale erlauben wie: Produktionsverfahren, Leistung der Hersteller, Gewinne. Wenn die Erzeugung der Gemeinschaft von der gleichartigen Ware auf Grund dieser Merkmale nicht gesondert festgestellt werden kann, werden die Auswirkungen der Dumpingeinfuhren an ihrem Einfluss auf die Erzeugung der kleinsten, die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

.../...

5.

a) Bei der Anwendung dieser Verordnung gilt der Begriff "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" als auf die Gesamtheit der Erzeuger der Gemeinschaft von gleichartigen Waren oder auf jene unter ihnen bezogen, deren Gesamtproduktion einen größeren Anteil an der gesamten gemeinschaftlichen Erzeugung dieser Waren ausmacht, außer in folgenden Fällen:

- sind Erzeuger gleichzeitig Importeure der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumping ist, so kann der Begriff "Wirtschaftszweig" als auf die übrigen Erzeuger bezogen gelten;
- unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gemeinschaft hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in zwei oder mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt werden und die Erzeuger innerhalb jedes Marktes als ein gesonderter Wirtschaftszweig angesehen werden, wenn wegen der Transportkosten alle Erzeuger innerhalb eines solchen Marktes ihre gesamte oder fast ihre gesamte Erzeugung der betreffenden Ware in diesem Markt absetzen und nichts oder fast nichts von der betreffenden, anderswo in der Gemeinschaft erzeugten Ware in diesem Markt abgesetzt werden, oder wenn besondere regionale Vermarktungsbedingungen bestehen, die zu einem gleichen Grad der Isolierung der in einem solchen Markt ansässigen Erzeuger vom übrigen Teil des Wirtschaftszweiges führen; unter solchen Umständen setzt jedoch die Feststellung einer Schädigung voraus, daß die gesamte oder fast die gesamte Erzeugung der Ware auf dem so beschriebenen Markt von der Beschädigung betroffen ist.

b) Die Bestimmungen des Absatzes 4 finden im Rahmen dieses Absatzes Anwendung.

Artikel 5

Bei Anwendung dieser Verordnung ist unter dem Begriff "gleichartige Ware" eine Ware zu verstehen, die entweder gleich ist, d.h. einer betreffenden Ware in jeder Hinsicht gleicht oder, beim Fehlen einer solchen Ware, eine andere Ware, die in ihren charakteristischen Merkmalen der betreffenden Ware nahekommmt.

Artikel 6

1. Ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens kann im Namen jedes Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft gestellt werden, der sich durch ein Dumping betroffen fühlt.
2.
 - a) Der Antrag kann schriftlich an jeden Mitgliedstaat gerichtet werden, in dem der Wirtschaftszweig seine Tätigkeit ausübt. Unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich das beanstandete Dumping auswirken kann. Eine Abschrift des Antrages wird von dem Mitgliedstaat, der ihn empfangen hat, an die Kommission gesandt.
 - b) Wird ein Antrag an die Kommission gerichtet, übersendet sie ihn unverzüglich an die Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Der Antrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumping ist;
- b) die Bezeichnung des Ausfuhrlandes;
- c) soweit möglich, die Bezeichnung des Ursprungslandes, des Namens und der Anschrift des Herstellers und des Exporteurs der betreffenden Ware;
- d) Beweismittel sowohl hinsichtlich des Dumping als auch der sich daraus für den sich betroffen fühlenden Wirtschaftszweig ergebenden Schädigung.

.../...

Artikel 8

1. Enthält der Antrag die nach Artikel 7 erforderlichen Angaben, unterrichtet der Mitgliedstaat, der diese Feststellung getroffen hat, unverzüglich die Kommission.
2. Das Gleiche gilt, wenn bei Fehlen eines Antrages ein Mitgliedstaat Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumping als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft besitzt.
3. Hat der betreffende Mitgliedstaat auf einzelstaatlicher Ebene eine Sachaufklärung vorgenommen, teilt er deren Ergebnisse der Kommission mit.
4. Die Kommission übersendet die vorstehend erwähnten Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Die Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene wird unverzüglich abgeschlossen sobald ein Mitgliedstaat überzeugt ist, daß die für das Dumping oder die Schädigung erbrachten Beweismittel nicht hinreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen. Fälle, in denen die Dumpingspanne oder der Umfang der tatsächlichen oder möglichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig ist, sollten sofort abgeschlossen werden.

Artikel 10

1. Nach Empfang der Mitteilungen nach Artikel 8 Absatz 1 oder 2 leitet die Kommission unverzüglich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene ein.

2. Lassen die bei der Kommission eingegangenen Informationen erkennen, daß Schutzmaßnahmen gegen ein Dumping erforderlich sein können, unterrichtet diese, unbeschadet des weiteren Fortgangs der Sachaufklärung, offiziell die Vertreter des Ausfuhrlandes, sowie die Exporteure und Importeure, von denen bekannt ist, daß sie betroffen sind. Gleichzeitig veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Diese Bekanntmachung bezeichnet die betreffende Ware sowie deren Ausfuhr- oder Ursprungsland. Sie weist darauf hin, daß der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu dem Verfahren mitgeteilt werden können. Sie bestimmt ebenfalls die Frist, während derer die Interessierten beantragen können, von der Kommission gemäß den Bestimmungen von Absatz 6 angehört zu werden.

3.

a) Bei Durchführung der ihr durch Absatz 1 übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Informationen bei Importeuren, Exporteuren, Händlern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen oder Zusammenschlüssen einholen.

b) Ersucht die Kommission um derartige Informationen, übersendet sie gleichzeitig eine Abschrift dieses Ersuchens an den Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet der Empfänger seine Tätigkeit ausübt.

4. Die Kommission gibt dem Antragsteller, den Importeuren und Exporteuren, von denen bekannt ist, daß sie betroffen sind, sowie den Vertretern des Ausfuhrlandes Gelegenheit zur Einsicht und alle für die Vertretung ihrer Interessen erheblichen Unterlagen, die nicht vertraulich im Sinne von Artikel 11 sind und die in dem Antidumping-Verfahren verwendet werden.

.../...

5.

- a) Zum Zwecke einer korrekten Bestimmung der Dumpingspanne und der Schädigung kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen:
 - ihr Auskünfte zu erteilen;
 - alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen anzustellen, und zwar insbesondere bei Importeuren, Händlern und Erzeugern der Gemeinschaft;
 - Untersuchungen in nicht / zur Gemeinschaft gehörenden Ländern durchzuführen, vorausgesetzt daß sie die Zustimmung der betroffenen Unternehmen erhalten und offiziell die Vertreter der Regierung des betroffenen Landes benachrichtigen und letztere keine Einwendungen gegen die Untersuchungen erhebt.
- b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sie teilen dieser die erbetenen Auskünfte sowie die Ergebnisse der durchgeführten Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen mit.
- c) Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten.
- d) Bedienstete der Kommission können auf deren Antrag oder auf Antrag des Mitgliedstaates, der die fraglichen Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen durchführt, den Bediensteten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beistehen.

6.

- a) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Haben diese innerhalb der durch die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bekanntmachung gesetzten Frist eine solche Anhörung schriftlich beantragt und dabei dargelegt, daß sie durch den

.../...

Ausgang der Sachaufklärung direkt betroffen werden könnten, so müssen sie angehört werden. In diesem Falle gibt die Kommission ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt innerhalb einer von ihr festgelegten Frist schriftlich mitzuteilen. Ferner gibt sie den direkt betroffenen Parteien, die darum schriftlich gebeten haben, Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich darzulegen wenn sie nachgewiesen haben, daß ein hinreichendes Interesse daran besteht.

- b) Ferner gibt die Kommission auf Antrag allen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, mit den Gegenparteien zusammenzutreffen, so daß widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgetragen werden können. Dabei trägt sie der Notwendigkeit Rechnung, den vertraulichen Charakter der Informationen zu wahren. Ferner berücksichtigt sie die Frage, ob die ermöglichte Zusammenkunft den Parteien paßt. Keine Partei ist verpflichtet, an einer Zusammenkunft teilzunehmen; ihr Nichterscheinen darf ihrer Sache nicht abträglich sein.

7.

- a) Die Bestimmungen dieses Artikels hindern weder den Rat noch die Kommission, positive oder negative vorläufige Entscheidungen zu treffen oder umgehend über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen zu entscheiden.
- b) In Fällen, in denen eine betroffene Partei die erforderlichen Angaben nicht macht oder eine Regierung eines nicht der Gemeinschaft angehörenden Landes Einwendungen dagegen erhebt, daß auf ihrem Gebiet eine Untersuchung im Sinne von Absatz 5 / ^{Unterabsatz a} vorgenommen wird, können sowohl ^{auch} positive als/ negative endgültige Feststellungen auf Grundlage des erhältlichen Tatsachenmaterials getroffen werden.

.../...

Artikel 11

1. Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

2. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Beamte und sonstige Bedienstete sind verpflichtet, Informationen nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder bezüglich derer eine Partei des Antidumping-Verfahrens die vertrauliche Behandlung beantragt hat. Etwas anderes gilt nur, sofern die Partei, die die Informationen geliefert hat, ausdrücklich eine abweichende Behandlung genehmigt.

3. Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und daß derjenige, der die fraglichen Informationen geliefert hat, weder bereit ist, sie anderen zugänglich zu machen, noch ihre Preisgabe in verallgemeinerter oder summarischer Form zu bewilligen, so können diese Informationen nicht berücksichtigt werden, sofern nicht aus geeigneter Quelle überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zutreffen.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 stehen der Veröffentlichung allgemeiner Angaben nach Artikel 10 Absatz 2 sowie der Begründung der in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen nicht entgegen. Diese Veröffentlichung muß dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien in der Wahrung ihrer Geschäftsheimnisse Rechnung tragen.

.../...

Artikel 12

1. Konsultationen können zu jeder Zeit stattfinden. Sie werden auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission unverzüglich eingeleitet.
2. Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuss statt, im folgenden der "Ausschuss" genannt. Der Ausschuss besteht aus Vertretern jedes Mitgliedstaates; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.
3. Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten sobald wie möglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

Artikel 13

Die Konsultationen beziehen sich insbesondere auf:

- a) das Bestehen der Dumpingspanne;
- b) das Bestehen und den Umfang der Schädigung;
- c) die Maßnahmen, die unter Berücksichtigung aller Umstände zur Behebung der Auswirkungen des Dumping geeignet sind, sowie ihre Anwendungsmodalitäten.

Artikel 14

1. Stellt sich nach Abschluss der Konsultationen im Rahmen des Ausschusses heraus, daß keine Schutzmaßnahme erforderlich ist, so legt die Kommission unverzüglich dem Rat einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für den Abschluß des Verfahrens vor. Billigt der Rat den Vorschlag der Kommission, so ist das Verfahren abgeschlossen; die Kommission gibt diesen Abschluss unverzüglich im Amtsblatt bekannt, sofern darin eine Bekanntmachung nach Artikel 10 Absatz 2 erschienen war. Gleiches gilt für den Fall, daß der Rat innerhalb eines Monats keinen Beschluss faßt oder die Kommission nicht ersucht hat, die Sachaufklärung durchzuführen.

.../...

2.

- a) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden ebenfalls Anwendung, wenn die Exporteure sich freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu revidieren, daß die Dumpingspanne beseitigt wird oder ihre Ausfuhren der fraglichen Ware nach der Gemeinschaft einzustellen, sofern die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen diese Lösung für annehmbar hält;
- b) Wenn die fraglichen Exporteure sich im Verlauf der Sachaufklärung verpflichten, ihre Preise zu revidieren oder ihre Ausfuhren der fraglichen Ware einzustellen und die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen diese Verpflichtung annimmt, so wird die Prüfung der Schadensfrage dennoch zu Ende geführt, wenn die Exporteure dies wünschen oder wenn die Kommission, ebenfalls nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen, dies entscheidet. Wenn festgestellt wird, daß keine Schädigung vorliegt, erlischt die von den Exporteuren eingegangene Verpflichtung automatisch, es sei denn, letztere bestätigten deren Gültigkeit.
- c) Den Exporteuren steht es frei, im Verlaufe der Sachaufklärung keine Verpflichtung der obengenannten Art einzugehen oder es abzulehnen, einer diesbezüglichen Aufforderung der Kommission nachzukommen, ohne damit ihrer Sache zu schaden. Die Kommission hat jedoch die Möglichkeit festzustellen, daß eine größere Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts einer drohenden Schädigung besteht, wenn die Dumpingeinfuhren andauern.

.../...

Artikel 15

1.

- a) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß ein Dumping stattfindet und liegen hinreichende Beweismittel einer Schädigung vor und erfordern schließlich die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative einen vorläufigen Antidumpingzoll fest.
- b) Die Kommission ergreift diese Maßnahme nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen oder im Falle äußerster Dringlichkeit nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letzteren Falle finden spätestens zehn Tage nach dem Beschluss der Kommission Konsultationen im Ausschuss statt.
- c) Ist das unverzügliche Eingreifen der Kommission durch einen Mitgliedstaat beantragt worden, so entscheidet die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob ein vorläufiger Antidumpingzoll einzuführen ist. Gibt die Kommission einem solchen Antrag eines Mitgliedstaates nicht statt, so teilt sie dies dem Rat unverzüglich mit. Dieser kann anders entscheiden. Der Beschluss der Kommission, keinen vorläufigen Zoll einzuführen, schließt nicht aus, daß ein solcher Zoll zu einem späteren Zeitpunkt entweder auf Antrag eines Mitgliedstaates, sofern neue Gesichtspunkte auftreten, oder auf Initiative der Kommission, eingeführt wird.

2.

- a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 16 und 18, sind die vorläufigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates nach Artikel 17, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, anwendbar.

.../...

- b) Nach Ablauf der Gültigkeit dieser Maßnahmen werden die erhobenen Beträge insoweit erstattet, als der Rat nicht ihre endgültige Vereinnahmung nach Artikel 17 beschlossen hat. Werden diese Maßnahmen gemäß Artikel 16, 18 oder 19 rückwirkend eingeschränkt oder aufgehoben, so werden die ungerechtfertigt erhobenen Beträge unverzüglich erstattet.

Artikel 16

1. Die Kommission teilt dem Rat die vorläufigen Maßnahmen innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Beschluss mit. Dieser kann jene Maßnahmen während höchstens drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten aufrechterhalten oder einen anderen Beschluss treffen.

2. Spätestens ^{Unterabsatz a} einen Monat vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 2 / erwähnten Frist von drei Monaten, unterbreitet die Kommission, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18, dem Rat einen Vorschlag, der entweder ein gemeinschaftliches Eingreifen im Sinne von Artikel 17 vorsieht oder, sofern die Exporteure und Importeure dies beantragen und die Sachaufklärung noch nicht beendet werden konnte, die Verlängerung der vorläufigen Maßnahmen um höchstens drei Monate.

Artikel 17

1. Geht aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen hervor, daß ein Dumping vorliegt und eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft erheblich verzögert und daß die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen erfordern, so unterbreitet die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen dem Rat einen Vorschlag.

2.

- a) Ist Artikel 15 angewendet worden, so beschließt der Rat gleichzeitig mit seiner Stellungnahme zu dem oben erwähnten Vorschlag der Kommission, in welchem Maße die erhobenen Beträge endgültig zu vereinnahmen sind.
- b) Die endgültige Vereinnahmung dieser erhobenen Beträge kann nicht beschlossen werden, wenn sich nicht aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen ergibt, daß eine bedeutende Schädigung (und nicht lediglich eine Drohung einer bedeutenden Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweiges) vorliegt, oder daß eine derartige bedeutende Schädigung verursacht worden wäre, wenn keine vorläufigen Maßnahmen angewandt worden wären.

Artikel 18

1.

- a) Während des Zeitraums, in dem die auf Grund der Artikel 15, 16 und 17 ergriffenen Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission Konsultationen statt, um:
 - die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu untersuchen;
 - das Vorliegen der Bedingungen für ihre Anwendung zu überprüfen.
- b) Zu diesem Zwecke können die Lieferanten oder Importeure der fraglichen Ware einen durch stichhaltige Angaben zu begründenden Antrag bei den Mitgliedstaaten oder bei der Kommission stellen.

2. Stellt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen fest, daß diese Maßnahmen zu ändern oder mit oder ohne Rückwirkung aufzuheben sind, so:

- a) ändert sie selbst unverzüglich die nach Artikel 15 ergriffenen Maßnahmen oder hebt sie mit oder ohne Rückwirkung auf, sofern der Rat nicht nach Artikel 16 oder 17 beschlossen hat; sie berichtet darüber dem Rat; dieser kann eine andere Entscheidung treffen.
- b) In den übrigen Fällen schlägt sie dem Rat die Änderung oder Aufhebung der nach Artikel 16 oder 17 ergriffenen Maßnahmen vor.

Artikel 19

1. Vorläufige oder endgültige Antidumpingzölle werden durch Verordnung eingeführt.

2.

- a) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2, dürfen diese Zölle weder rückwirkend eingeführt noch rückwirkend erhöht werden.
- b) Sie gelten für alle unter den Beschluss des Rates oder der Kommission fallende Waren, die nach dessen Inkrafttreten unmittelbar zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen.
- c) Werden die Waren aus mehreren Ländern in die Gemeinschaft eingeführt, treffen die oben erwähnten Maßnahmen ohne Diskriminierung alle Einfuhren der Waren, hinsichtlich derer ein Dumping und die Verursachung einer Schädigung festgestellt worden ist.

3.

- a) Die Höhe eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzollens darf die festgestellte oder, im Falle der Einführung eines vorläufigen Zolles, die vorläufig bestimmte Dumpingspanne nicht überschreiten.
- b) Kann ein Importeur den Nachweis erbringen, daß die Waren, die er in die Gemeinschaft eingeführt hat, nicht Gegenstand eines Dumping sind oder daß die Dumpingspanne niedriger ist als in dem Beschluss des Rates oder der Kommission angenommen, so werden ihm die auf diese Waren vorläufig oder endgültig erhobenen Antidumpingzölle ganz oder teilweise erstattet.
- c) Zu diesem Zweck kann der Importeur binnen drei Monaten nach dem Tage, an dem die fraglichen Waren zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, einen Antrag an den Mitgliedstaat stellen, auf dessen Gebiet er seine Tätigkeit ausübt. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen kürzester Frist diesen Antrag mit einer Stellungnahme über seine Begründetheit. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und befindet nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen darüber, ob und wieweit der Mitgliedstaat dem Antrag stattgeben kann.

4. Ist Artikel 4 Absatz 5, Unterabsatz a, zweiter Sonderfall, angewendet worden, gibt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen den Exporteuren vor der endgültigen Festsetzung eines Antidumpingzollens die Möglichkeit, das Dumping in dem fraglichen Wettbewerbsmarkt einzustellen. Wird in solchen Fällen unverzüglich eine ausreichende Zusicherung in diesem Sinne gegeben, so wird kein Antidumpingzoll festgesetzt. Wird dagegen eine befriedigende Zusicherung nicht erteilt oder nicht eingehalten, so

.../...

kann dieser Zoll für die gesamte Gemeinschaft erhoben werden.

5. Ist Artikel 10 Absatz 2, angewandt worden, unterrichtet die Kommission die ^{Vertreter des Ausfuhrlandes und} ~~Parteien~~ die unmittelbar beteiligten/von ihren Entscheidungen über die Nichtfestsetzung eines Antidumpingzolles unter Angabe der Gründe und angewandten Kriterien dieser Entscheidungen. Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, werden diese Entscheidungen öffentlich bekanntgemacht.

6.

Artikel 20

1. Die Waren, auf welche die in den vorstehenden Artikeln genannten Maßnahmen anwendbar sind, werden bezeichnet nach:

- a) ihrer zolltariflichen Benennung,
- b) ihrer handelsüblichen Benennung,
- c) ihrem Ausfuhr oder Ursprungsland und
- d) dem Namen und der Anschrift des fraglichen Erzeugers und Ausführers.

2. Sind mehrere Lieferanten desselben Landes beteiligt und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, sie in ihrer Gesamtheit aufzuführen, so können die Waren nach den unter den Buchstaben a) bis c) ^{des vorigen Absatzes} erwähnten Angaben bezeichnet werden. Wenn mehrere Lieferanten aus mehreren

.../...

Ländern beteiligt sind, können die Waren außer den unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben entweder durch Erwähnung aller Lieferanten oder, wenn dies in der Praxis nicht möglich ist, durch Aufzählung aller beteiligten Lieferländer gekennzeichnet werden.

3. Falls bei der Festsetzung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls keine abweichenden Bestimmungen erlassen werden, gelten die Vorschriften über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs sowie die einschlägigen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 21

Vorläufige oder endgültige Antidumpingzölle werden unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben erhoben. Ihre Art, ihr Satz und die anderen Elemente werden bei der Festsetzung bestimmt.

.../...

T I T E L II

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

Artikel 22

Ein Ausgleichszoll kann auf Waren erhoben werden, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland Prämien oder Subventionen gewährt werden, wenn ihre Einfuhr eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht, oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft erheblich verzögert.

Artikel 23

Für eine Ware gelten Prämien oder Subventionen als gewährt, wenn im Ausfuhr- oder Ursprungsland für ihre Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung aus irgendeinem Rechtsgrund und ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Leistung direkte oder indirekte Zuwendungen gewährt werden. Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 finden analoge Anwendung.

Artikel 24

Die Höhe des endgültigen oder vorläufigen Ausgleichszolls darf die geschätzte, oder im Falle des vorläufigen Zolls die vorläufig geschätzte Höhe der Prämie oder Subvention nicht überschreiten.

.../...

Artikel 25

Eine Ware darf nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszöllen unterworfen werden, um ein und demselben Zustand zu begegnen, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung von Prämien oder Subventionen ergibt.

Artikel 26

Die Vorschriften der Artikel 6 bis 21 finden auf diesen Titel entsprechende Anwendung.

T I T E L I I I

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 27

Während der Übergangszeit finden folgende Regeln Anwendung:

1. Sind die Interessen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft betroffen oder handelt es sich um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das einer gemeinsamen Marktorganisation unterworfen ist, finden die Titel I und II Anwendung.
2. In allen anderen Fällen kann jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen, die^{er} zum Schutze eines einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges für angebracht hält. Die Vorschriften von Artikel 1, Absatz 1 und 2, sowie von Artikel 2 bis 5 und 22 bis 23 finden analog Anwendung; folgendes Verfahren wird eingehalten:
3. Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann im Namen jedes einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges gestellt werden, der sich durch ein Dumping betroffen fühlt. Die Vorschriften der Artikel 6 Absatz 2, erster Satz, und 7 finden Anwendung.
4. Enthält der Antrag die nach Artikel 7 erforderlichen Angaben oder besitzt ein Mitgliedstaat bei Fehlen eines Antrags Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumping als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges, so leitet er die Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene ein. Die Vorschriften der Absätze 2, 4, 6 und 7 des Artikels 10 sowie diejenigen von Artikel 11 finden analoge Anwendung.

5.

- a) Für den Abschluß der Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene gelten die Vorschriften von Artikel 9. Dieser Abschluß wird öffentlich bekannt gemacht, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 4 dieses Artikels erfolgt ist.
- b) Die Vorschriften der oben erwähnten Artikel finden ebenfalls Anwendung, wenn die Exporteure sich freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu revidieren, daß die Dumpingspanne beseitigt wird oder ihre Ausfuhren der fraglichen Ware nach dem Mitgliedstaat einzustellen, sofern der Mitgliedstaat diese Lösung für annehmbar hält.
- c) Wenn die fraglichen Exporteure sich im Verlauf der Sachaufklärung verpflichten, ihre Preise zu revidieren oder ihre Ausfuhren der fraglichen Ware einzustellen und der Mitgliedstaat diese Verpflichtung annimmt, so wird die Prüfung der Schadensfrage dennoch zu Ende geführt, wenn die Exporteure dies wünschen oder wenn der Mitgliedstaat dies entscheidet. Wenn festgestellt wird, daß keine Schädigung vorliegt, erlischt die von den Exporteuren eingegangene Verpflichtung automatisch, es sei denn, letztere bestätigen deren Gültigkeit. Die Vorschriften von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz c) finden analoge Anwendung.

6.

- a) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß ein Dumping stattfindet und liegen hinreichende Beweismittel einer Schädigung vor und erfordern schließlich die einzelstaatlichen Interessen ein unverzügliches Eingreifen, so kann der Mitgliedstaat einen vorläufigen Antidumping-Zoll festsetzen.

.../...

- b) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 12 bleiben die in Anwendung dieses Absatzes festgesetzten vorläufigen Zölle bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung nach Absatz 7 höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten oder, wenn der Mitgliedstaat dies auf Antrag der Exporteure und Importeure bestimmt, von sechs Monaten anwendbar.
- c) Nach Ablauf der Gültigkeit der vorläufigen Zölle werden die erhobenen Beträge insoweit erstattet, als der Mitgliedstaat nicht in Anwendung des nachstehenden Absatzes ihre endgültige Vereinnahmung beschlossen hat. Werden diese Maßnahmen rückwirkend eingeschränkt oder aufgehoben, so werden die ungerechtfertigt erhobenen Beträge unverzüglich erstattet.

7.

- a) Geht aus einer endgültigen Feststellung der Tatsachen hervor, daß ein Dumping vorliegt und eine bedeutende Schädigung eines bestehenden einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines einzelstaatlichen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert und daß die einzelstaatlichen Interessen Schutzmaßnahmen erforderlich machen, so kann der Mitgliedstaat einen Antidumping-Zoll festsetzen.
- b) Ist Absatz 6 angewandt worden, so bestimmt der Mitgliedstaat gleichzeitig mit dem Beschluß in Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes, in welchem Maße die erhobenen Beträge endgültig zu vereinnahmen sind. Die Vorschriften von Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz b) finden analoge Anwendung.

8.

- a) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Vertreter des Ausfuhrlandes und die unmittelbar beteiligten Parteien von den in Anwendung der Absätze 6 und 7 ergriffenen Maßnahmen unter Angabe der Gründe und der angewandten Kriterien. Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, werden diese Maßnahmen öffentlich bekannt gemacht.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 7 Unterabsatz b) dürfen diese Maßnahmen weder rückwirkend eingeführt noch rückwirkend erhöht werden.
- c) Die Vorschriften der Artikel 19 Absätze 2, Unterabsätze b) und c), 3, Unterabsätze a) und b), 4 und 5 sowie der Artikel 20 und 21 finden analoge Anwendung.

9. Wird eine einzelstaatliche Schutzmaßnahme in Betracht gezogen, so unterrichtet der Mitgliedstaat vor deren Anwendung die Kommission. Dabei übermittelt er ihr die Ergebnisse der von ihm auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Sachaufklärung. Die Kommission übermittelt diese Information^{en}/unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten.

10. Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission werden unverzüglich Konsultationen eingeleitet. Muß ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Maßnahmen im Eilverfahren einführen, können die Konsultationen nachträglich stattfinden. Artikel 12 Absätze 2 und 3 findet analoge Anwendung.

11. Die Konsultationen haben insbesondere den Zweck:

- a) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Stellungnahme zu den in Artikel 13 erwähnten Punkten zu ermöglichen;
- b) dafür Sorge zu tragen, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst wenig beeinträchtigen;
- c) zu ermöglichen, daß die übrigen Mitgliedstaaten ihrerseits entsprechende Maßnahmen treffen und daß die Kommission das in den Titeln I und II vorgesehene Verfahren einleitet, wenn die Interessen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft betroffen werden.

12. Während des Zeitraums, in dem die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuß Konsultationen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 statt.

13. Zum Schutz gegen Prämien oder Subventionen finden die Vorschriften der Artikel 24 und 25 Anwendung; diejenigen der Absätze 3 bis 12 dieses Artikels sind analog anzuwenden.

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten ergreifen spätestens am 1. Juli 1968 alle notwendigen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission. Diese übermittelt diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 29

Diese Verordnung ist vom 1. Juli 1968 an anwendbar. Ausgenommen ist Artikel 28, der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an anwendbar ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident